

Zeitgemäßer Arbeitsschutz im Forstbetrieb

Die Forstwirtschaftsbranche muss sich zusehends die Frage stellen, wie sie einen zeitgemäßen forstlichen Arbeitsschutz im Spannungsfeld zwischen gebotener Umweltvorsorge und dem Fürsorgegrundsatz mit dem Recht auf Unversehrtheit sicherstellt.

Klaus Klugmann

Der fast schon stereotype Aussagenkatalog zum Thema Arbeitsschutz ist allen Forstleuten gegenwärtig: „Waldarbeit ist eine der gefährlichsten Arbeiten“, „Arbeitssicherheit im Forst ist und muss Nummer Eins sein...“ Jedem ist es anheimgestellt, seinen forstlichen Arbeitsalltag zu prüfen oder sich darin zu reflektieren, ob es sich um bloße Lippenbekenntnisse handelt oder ob den Gefährdungen mit angemessenen Präventionsmaßnahmen wirklich begegnet wird. Es liegt auf der Hand, dass der Wert des Rohstoffes Holz sich auch am vermeintlichen Restrisiko und damit am Unfallgeschehen messen lassen muss. Wie ist eine technikreduzierende Entwicklung bei der Waldarbeit zu werten, die schlussendlich bedeutet „je ökologischer, je leidvoller“?

Die Technikrolle im Arbeitsschutz

Ein Blick in die andere Branche der biologischen Urproduktion, die Landwirtschaft, zeigt die Möglichkeiten neuer Technologien auf, wenn die Produktionsfläche bis

Schneller Überblick

- Die Arbeit im Wald gehört zu den gefährlichsten Tätigkeiten in Deutschland
- Daher müssen Arbeitsschutzmaßnahmen stets konsequent nach aktuellem Stand der Technik eingefordert werden
- Gelingt dies nicht, wird die Waldarbeit als gesellschaftlich darstellbare Wertschöpfungstätigkeit im Spannungsfeld zwischen Holznutzung und Natur-/Umweltschutz, insbesondere im öffentlichen Wald, kaum noch vermittelbar sein



Abb. 1: Holzernte am Hang mit einem Harvester mit Traktionshilfswinde in einem Bestand mit Durchforstungsrückständen und nicht zuletzt dadurch bedingtem, hohem Gefährdungsniveau bei Durchführung im motormanuellen Arbeitsverfahren

zu einem gewissen Maß daran angepasst werden kann. Die Robotertechnik steckt hier zwar noch in den Kinderschuhen, sie zeigt aber bereits jetzt klar und deutlich die zukünftige Technikrolle: Steigerung der Produktionspräzision mit einhergehender Arbeitskräfteunabhängigkeit und damit Wegfall von arbeitsbedingten Gefährdungen. In der Forstwirtschaft, bei der sich in der Regel die Arbeitsverfahren an die naturräumlichen Gegebenheiten anpassen müssen, sind augenscheinlich halb- bzw. vollautonome Techniksysteme für die Holzernte nicht in Sicht. Im Gegenteil, das Arbeitsaufkommen wird zusehends mit willfähigem ausländischem Saison-Personal gedeckt.

Das Unfallgeschehen in der Forstwirtschaft

Das forstliche Unfallgeschehen lässt sich grob skizziert wie folgt darstellen.

Die Unfälle durch Stürzen und Stolpern dominieren bei allen forstlichen Tätigkeiten das Geschehen, gefolgt von den Unfällen bei der motormanuellen Fällung, Aufarbeitung und Bringung im Bodenzug. 2017 musste das soziale Sicherungssystem der SVLFG rund 14 Mio. € (rd. 2.600 €/Arbeitsunfall) an Neuleistungen für Forstunfälle aufbringen. Die vom Versicherungskreis zu tragenden, fallbezogenen Leistungskosten liegen hierbei mit rund 45 % über denen der gesamten SVLFG-Branchen. Forstunfälle sind demnach teurer, weil schwerer, was auch im 20 %igen Anteil der tödlichen Arbeitsunfälle bei der Waldarbeit am gesamten tödlichen Unfallgeschehen der SVLFG zum Ausdruck kommt. Der Unfallanteil der Forstbranche liegt in der SVLFG demgegenüber („nur“) bei 6 bis 7 %.

Gesetzlicher Vorrang des Arbeitsschutzes

In Deutschland und Europa hat Arbeitsschutz gemäß der europäischen Arbeitsschutzrichtlinie universellen Vorrang. Der Vorrang des Arbeitsschutzes ist nicht verhandelbar und spiegelt letztendlich die Maßgabe des Grundgesetzes uneingeschränkt wider. Dabei ist die festgelegte Richtschnur des Arbeitsschutzgesetzes die unentwegte Verbesserung des Arbeitsschutzes, welche sich an dem funktionalen Zusammenhang der Unfallentstehung orientiert. Es wird also eine Herangehensweise an die Arbeitsschutzgestaltung gleichsam eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gefordert. Das rechtlich fixierte „STOP-Prinzip“ ist hierfür die Grundregel, welche die Zulässigkeit, Wertigkeit und Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen formuliert. „S“ steht hierbei für die Ersatzpflicht (Substitution), die sich am Präventionsbeispiel des nahezu benzolfreien Alkylatbenzins zeigt. „T“ steht für Technik, was sich in der nahezu unfallfreien Vollmechanisierung widerspiegelt. „O“ steht für Organisation, was beispielsweise die zeitliche Entkoppelung von Maschinen- und Motorsägearbeit auf gleicher Fläche bedeutet. Und das „P“ steht an letzter Stelle, wenn aus sachlichen Gründen das „STO“ nicht realisiert werden kann, für persönliche Maßnahmen wie Qualifizierung, PSA, regelmäßige sowie anlassbezogene Unterweisungen etc.

Abbau von Arbeitsrisiken

Natürlich kann das Arbeitsschutzrecht nicht fordern, dass bei einem höheren Restrisiko als generell möglich, durchweg die wirtschaftliche Tätigkeit aufzugeben ist oder durch die gesetzliche Technikforderung ein unternehmensgefährdendes Ausmaß von Schäden an betrieblichen Ressourcen wie verbleibender Bestand und Boden in Kauf zunehmen sind. Die gesetzliche Forderung verlangt jedoch eine sachgerechte Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, sonstigen Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und dem Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz. Eine pauschale Festlegung von Arbeitsverfahren ist demnach



Foto: K. Klugmann

Abb. 2: Aufgrund der pauschalen Erweiterung des Rückegassenabstandes durch den staatlichen Auftraggeber wird die Zufällung notwendig, was im Ergebnis eine sachgrundlose Inkaufnahme von vermeidbarem Arbeitsrisiko bedeutet.

kritisch zu sehen, da sie der Forderung nach Sachgerechtigkeit, also einer fallweisen Betrachtung unter Berücksichtigung der konkreten Situation, entgegensteht. Im Ergebnis bedeutet dies, dass ab einer bestimmten Witterung (Niederschlag, Schneehöhe, Eisglätte, Windstärke etc.) bestimmte Arbeitsverfahren entsprechend der resultierenden Gefährdungslage eingestellt werden müssen, weil das damit einhergehende Arbeitsrisiko nicht mehr tragbar ist. Demzufolge kann je nach Witterungslage die Intensität des Technikeinsatzes hoch sein und im anderen Fall ist nur eine Teilmechanisierung möglich. Das Wirtschaften unter wechselnden Umweltbedingungen, bei gleichzeitigem Minimierungsgebot des arbeitsbedingten Restrisikos, erfordert demnach einen „Schutzgutdynamischen Forsttechnikeinsatz“ mit dem Ziel, das Arbeitsrisiko gering zu halten und die betrieblichen Ressourcen optimal zu schonen.

Unfallprävention und Bodenschutz

Dass ein solcher dynamischer Forsttechnikeinsatz im praktischen Vollzug auf Widerstände trifft, die durch Vergabeverfahren, Lieferterminvorgaben und zusätzlichen Organisationsaufwand bedingt sind, liegt auf der Hand. Aber was ist die Alternative? Ein durch Pauschalregelung systematisch hohes Arbeitsrisiko durch Bevorzugung der motormanuellen Arbeit ist es nicht. Auch eine pauschale Inkaufnahme von unvermeidbaren Ressourcenschäden ist abzulehnen, da diese die anhaltende Kritik der urbanen Gesellschaft am Maschineneinsatz weiter befördern würde, was zwangsläufig zu einer fortschreitenden Technikreduzierung im Wald führt. Demnach ist Bodenschutz auch ein Anliegen der Prävention...

Dass es geht, zeigen Beispiele größerer Privatforstbetriebe mit hohem Technikeinsatz, der im Wald kaum offensichtliche „Spuren“ hinterlässt. Diese Betriebe wirtschaften entsprechend ihrer Überzeugung, dass das WANN, WIE und WER von den momentan vorherrschenden Umweltbedingungen bestimmt wird und schlimmstenfalls der Einsatz auch mal nicht durchgeführt wird.

Beispiele, wohin eine statische Umsetzung ökologisch zentrierter Vorgaben führt, sind allenthalben zu entdecken. So wird eine aus Präventionsicht vorbildliche Technikentwicklung ad absurdum geführt, wenn der Einsatz von Traktionshilfswinden im geeigneten Gelände, wo das Arbeitsrisiko besonders hoch ist, beschränkt wird, obgleich der Bodenschutz konkret gewährleistet ist.

Fazit

Letztendlich ist die gesetzliche Forderung nach sachgerechter Verknüpfung der Schutzgüter bei der Bestimmung von Arbeitsschutzmaßnahmen Dreh- und Angelpunkt für eine regelkonforme Waldarbeit. Eine Festlegung forstlicher Arbeitsverfahren ist demnach nur sachlich begründet und fallbezogen vorzunehmen. Die proaktive Gestaltung und die Verwirklichung der Sicherheitsstandards entlang der Verantwortungskette ist dabei weiterhin die notwendige Aufgabe zur Verbesserung des forstlichen Arbeitsschutzes. Dabei ist das konsequente Einfordern von Arbeitsschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik die unumstößliche Handlungsmaxime. Gelingt dies innerhalb der nächsten Dekade nicht im erforderlichen Maße, wird die Waldarbeit als gesellschaftlich darstellbare Wertschöpfungstätigkeit im Spannungsfeld zwischen Holznutzung und Natur-/Umweltschutz, insbesondere im öffentlichen Wald, kaum noch vermittelbar sein.

Klaus Klugmann,
Klaus.Klugmann@svlfg.de,
ist Branchenreferent für Forstwirtschaft und Jagd, Bereich Prävention bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

